

Feld-Wald-Wiesen: Straftäter im Militär

Fussballchaoten, die die taktische Ausbildung der Armee zu ihren Zwecken missbrauchen, sind gefährlich. Ihr Verhalten wirft Fragen auf. Diesen hat sich Brigadier Hans Schatzmann, der Kommandant der Militärpolizei, gestellt.

INTERVIEW: MICHELLE GUILFOYLE; FOTOS: ZVG

In einem Interview erzählt ein ehemaliger Fussballfan von der Anwendung von taktischen Strategien, welche er in der Rekrutenschule im Militär erlernt hat. Gibt es Massnahmen für Straftäter in Bezug auf die Wehrpflicht?

Die Ausbildung in der Armee ist auf einem hohen Niveau. Dabei lernen die Rekruten und Kader taktisches Verhalten. Natürlich wird der grösste Teil der Rekruten in der Handhabung der persönlichen Waffe ausgebildet. Diese Fähigkeiten können im Einzelfall missbraucht werden. Um einen Missbrauch zu verhindern, werden alle Rekruten schon vor dem Eintritt in die Rekrutenschule einer Personensicherheitsprüfung unterzogen. Diese Sicherheitsüberprüfungen werden regelmässig wiederholt. So können Personen, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen, vorzeitig erkannt werden. Gibt es ernst zu nehmende Hinweise auf Gefährdungspotenzial bei einem Angehörigen der Armee, kann ihm die Waffe entzogen werden. Möglich ist auch ein Ausschluss aus der Armee. Zudem gibt es die Fachstelle für Extremismus in der Armee. Diese ist von der Armee unabhängig im Departement des Innern angegliedert und berät und unterstützt das VBS in allen Belangen des Extremismus in der Armee.

«Der Informationsaustausch zwischen den zivilen und militärischen Partnern findet regelmässig statt.»

Welche Straftatbestände führen zum Ausschluss aus der Wehrpflicht?

Ein Angehöriger der Armee kann aus der Armee ausgeschlossen werden, wenn er für sie untragbar geworden ist, entweder, weil er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, weil gegen ihn eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde, oder weil ihm keine persönliche Waffe überlassen werden darf. Über einen Ausschluss aus der Armee entscheidet allerdings nicht die Militärpolizei, sondern die Militärjustiz oder das Personal der Armee in Zusammenarbeit mit den involvierten zivilen Stellen.

In welchen Bereichen gibt es weitere Schnittstellen mit der zivilen Polizei?

Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern, zu denen auch die zivilen Polizeikorps gehören, ist sehr eng. Als landesweit tätige Organisation suchen wir den Kontakt mit den jeweiligen zivilen Partnern vor Ort. Daher tauschen wir uns regelmässig mit den verschiedenen zivilen Polizeikorps des Bundes und in den Kantonen, der Eidgenössischen Zollverwaltung und auch mit der Transportpolizei aus. Diese Zusammenarbeit läuft sehr gut, auch



Der Kommandant der Militärpolizei, Brigadier Hans Schatzmann.

in Form von Rechtshilfesuchen. Im Bereich der Kriminalpolizei sind wir in engem Kontakt mit dem FEDPOL und den forensischen Abteilungen der zivilen Polizei. An dieser Stelle möchte ich mich gerne für die wirklich gute Zusammenarbeit mit den zivilen Polizeibehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden bedanken.

Gibt es ein Abkommen, in welchem die Zusammenarbeit geregelt ist?

Das Militärstrafrecht regelt die Rechtshilfe. Die zivilen Partner sind gesetzlich verpflichtet, die militärischen Strafverfolgungsorgane zu unterstützen. Die polizeilichen Tätigkeiten müssen von militärischer Seite jedoch von einem Untersuchungsrichter angeordnet und gemeinsame Operationen vorgängig vom Militärkassationsgericht bewilligt werden.

Welchen gesetzlichen Grundlagen ist die Militärpolizei unterstellt?

Die Arbeit der Militärpolizei ist durch verschiedene Gesetze, Befehle und Weisungen definiert. Dazu gehören etwa das Militärgesetz, das Militärstrafgesetz, der Militärstrafprozess, das Strassenverkehrsgesetz und das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Dazu kommen verschiedene Verordnungen wie die Verordnung über die Polizei-

befugnisse der Armee und die Verordnung über die militärische Sicherheit. Ein eigentliches Militärpolizeigesetz gibt es indes nicht.

Worin unterscheidet sich das Militärstrafrecht von der zivilen Gesetzgebung?

Der Unterschied besteht vor allem in den spezifisch militärischen Straftatbeständen wie beispielsweise Ungehorsam, Missbrauch der Befehlsgewalt, Wachtvergehen oder Desertion. Für alles andere, das nicht militärstrafrechtlich geregelt ist, kommt das zivile Strafrecht zur Anwendung. Die zivile Polizei hat jedoch grössere Befugnisse als die Militärpolizei. Wir haben beispielsweise keine eigenen gerichtspolizeilichen Befugnisse. Die Militärpolizei kann nur im Auftrag des Untersuchungsrichters ermitteln, auch polizeiliche Vorermittlungen sind nicht möglich. Bei einem Verdacht muss die Militärpolizei den militärischen Untersuchungsrichter einschalten, welcher dann einen entsprechenden Ermittlungsauftrag erteilen kann.

Wer alles ist dem Militärstrafrecht unterstellt?

Dies sind primär alle Militärpersonen während des Militärdienstes im In- und Ausland. Dazu gehören die Milizangehörigen genauso wie das Berufspersonal. Daneben unterstehen aber auch die Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps sowie in gewissen Fällen auch Zivilpersonen wie etwa Mitarbeitende der Militärverwaltung dem Militärstrafrecht. Die Geltung des Militärstrafrechts kann zudem im Aktivdienst und in «Kriegszeiten» auf weitere Personen aus dem In- und Ausland ausgedehnt werden.

Worin liegt die genaue Zuständigkeit der Militärpolizei?

Die Militärpolizei ist für die Sicherheit der Armeeingehörigen zuständig. Genau wie eine Kantonspolizei für die Sicherheit der Bürger besorgt ist. Unser Aufgabenbereich schliesst verschiedene Aufträge mit ein. Als Polizei der Armee stellen wir die polizeiliche Grund- und Zusatzversorgung der Armee im In- und Ausland sicher. Als Sicherheitsdienst der Armee schützen wir Personen, Sachen und Objekte im Armeebereich. Dazu gehören



Zusammenarbeit zwischen der Militärpolizei und der zivilen Behörde.



Eine Patrouille der Militärpolizei auf Streife.

etwa die Armeelogistikcenter, die Militärflugplätze und Führungseinrichtungen der Armee. Wir verstehen uns als Dienstleister und unser Produkt ist die Sicherheit, dafür engagieren wir uns. Mit unserer Berufskomponente und unseren Milizformationen halten wir uns zudem bereit, bei Bedarf die zivilen Behörden zu unterstützen.

Wie wird die Militärpolizei ausgebildet?

Die Angehörigen der Berufsformationen der Militärpolizei, welche im Polizeidienst eingesetzt sind, durchlaufen eine zivile Polizeischule. Diese schliessen sie als Polizist mit eidgenössischem Fachausweis ab. Üblicherweise besuchen unsere deutsch- und französischsprachigen Aspiranten die Academie de Police in Savatan. Die Tessiner Militärpolizisten machen die Polizeiausbildung bei der Kantonspolizei Tessin. Die Angehörigen des Sicherheitsdienstes absolvieren eine mehrmonatige militärpolizeiliche Grundausbildung in unserem eigenen Kompetenzzentrum. Diese schliessen sie als Polizeiliche Sicherheitsassistenten im SPI ab. Sie leisten ihren Dienst in der Militärpolizei ebenfalls bewaffnet. Ergänzt werden diese Grundausbildungen mit einer breiten Palette an internen und externen Weiterbildungen im In- und Ausland. Dabei arbeiten wir insbesondere mit dem Schweizerischen Polizei-Institut eng zusammen, wofür wir sehr dankbar sind. Die Angehörigen der Milizformationen werden seit 2018 in der Militärpolizei-Rekrutenschule in Sion ausgebildet.

Wo unterscheidet sich die Arbeit der Militärpolizei von derjenigen der zivilen Polizei?

Hauptsächlich bezüglich des Umfeldes und der Gesetzgebung. Unsere «Kunden» sind mehrheitlich Angehörige der Armee, welche sich während ihres Dienstes in einem spezifisch militärischen Umfeld bewegen. Zudem sind sie nicht dem zivilen, sondern dem militärischen Recht unterworfen. Dementsprechend bearbeitet die Militärpolizei beispielsweise keine Fälle von häuslicher Gewalt und leistet auch keine Ordnungsdiensteinsätze bei Sportveranstaltungen. Dafür kümmern wir uns um Verkehrsunfälle mit Militärfahrzeugen oder Verstösse gegen militärische Vorschriften. Bekanntlich ist die Milizarmee aber ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Vieles, das zu unserer Zivilgesellschaft

gehört, spielt sich darum auch in der Armee ab. Eine Besonderheit der Militärpolizei ist zudem, dass sie nicht nur schweizweit tätig ist, sondern auch im Ausland. Die rund 300 Angehörigen der Armee in Auslandsmissionen unterstehen ebenfalls dem Militärstrafrecht und werden daher bei Bedarf durch uns betreut.

Gibt es Verbesserungsvorschläge an die zivilen Behörden in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Militärpolizei?

Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut, zielgerichtet und kollegial. Gleichzeitig respektieren wir gegenseitig unsere Zuständigkeitsbereiche. Das Interesse an der Arbeit der Militärpolizei ist auf Seiten unserer zivilen Partner recht gross. Die Militärpolizei hat sich in den letzten Jahren gewandelt und wurde vor Kurzem neu organisiert. Wir müssen daran arbeiten, unsere Aufgaben und Strukturen bei unseren zivilen Partnern noch bekannter zu machen – im Interesse der Sicherheit von Land und Leuten. ■

